

Liste der anerkannten Hochschulabschlüsse und Fortbildungen für eine Direktzulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen ohne standardmäßige Zusatzqualifizierung ZQ BSK

Gemäß § 18 Abs. 5 DeuFöV müssen Lehrkräfte, um in den Berufssprachkursen unterrichten zu können, ab dem 01.01.2022 eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse vorweisen. **Diese erwerben Lehrkräfte auf Basis ihrer Zulassung nach §15 Abs. 1 und 2 IntV standardmäßig durch die vom BAMF geförderte Zusatzqualifizierung (ZQ BSK). Für den Fall, dass die ZQ BSK nicht absolviert wird**, ist für Lehrkräfte mit einer Grundzulassung nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV eine Direktzulassung nur bei Vorliegen der in der nachfolgenden Liste genannten Voraussetzungen möglich.

I. Anerkannte Hochschulabschlüsse (in einem deutschsprachigen Land erworben)

Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte mit folgenden Qualifikationsnachweisen benötigen keine Zusatzqualifizierung des BAMF für Lehrkräfte in Berufssprachkursen:

- Hochschulabschluss „Berufssprache Deutsch“
- Hochschulabschluss „Deutsch als Fremd- und **Fachsprache**“
- Hochschulabschluss in DaF/DaZ ***in Verbindung mit*** einem Studienfach bzw. einem Hochschulzertifikat in Berufspädagogik, Wirtschaftspädagogik oder Praxisprogramm Wirtschaft
- Hochschulabschluss in DaF/DaZ **mit** integriertem Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ (Nachweis über **einschlägige Module, insgesamt mindestens 10 ECTS¹**)
- Hochschulabschluss in Berufspädagogik oder Berufsschullehramt ***in Verbindung mit*** weiterbildendem Studium zum Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ oder „Berufsbezogenes Deutsch“ (mind. 6 ECTS)

II. Anerkannte Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten (UE)

Pandemiebedingt werden befristet auch Fortbildungen anerkannt, die zu 100% virtuell (Live-Konferenz) stattgefunden haben, wenn sie bis zum 31.03.2021 beendet werden. Diese Regelung gilt auch rückwirkend.

Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte mit folgenden Qualifikationsnachweisen benötigen keine Zusatzqualifizierung des BAMF für Lehrkräfte in Berufssprachkursen:

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch:**
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) A2-C1 (80 UE)
- **Goethe-Institut:** Fortbildung „Deutsch im Beruf“ (80 UE)

¹ Alternativ können Nachweise über mindestens vier absolvierte einschlägige Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Seminar) eingereicht werden.

Grundsätzlich können alle methodisch-didaktischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 80 UE mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ anerkannt werden.

Die Anbieter sind Institute der Lehrkräftefortbildung, Volkshochschulen, zertifizierte Bildungsträger mit ausgewiesener Expertise im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, deren Qualifizierungsangebot für Lehrkräfte öffentlich zugänglich und im Rahmen einer externen Zertifizierung bzw. Akkreditierung anerkannt ist. Rein informelle interne Schulungsmaßnahmen für Lehrkräfte werden jedoch nicht anerkannt. Inhaltlich sind die methodisch-didaktischen Fortbildungen mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ außerdem von den Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensiblem Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) abzugrenzen. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

III. **Auslaufend: Anerkannte Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ mit weniger als 80 Unterrichtseinheiten (UE)**

Pandemiebedingt werden befristet auch Fortbildungen anerkannt, die zu 100% virtuell (Live-Konferenz) stattgefunden haben, wenn sie bis zum 31.03.2021 beendet werden. Diese Regelung gilt auch rückwirkend.

a) **Fortbildungen im Umfang von mindestens 60 Unterrichtseinheiten (UE) in Kombination mit nachgewiesener Unterrichtspraxis von 800 UE in Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG – nur bei Beginn der Fortbildung bis zum 31.12.2020**

Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte mit mindestens 800 UE nachgewiesener Unterrichtspraxis (formlose Kursträgerbescheinigung mit Angabe der Kursart und Kursnummer) in Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG in Verbindung mit einem der folgenden Qualifikationsnachweise benötigen keine Zusatzqualifizierung des BAMF für Lehrkräfte in Berufssprachkursen:

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**
Kursleiter/-innenqualifizierung Berufsbezogener DaZ-Unterricht (mind. 60 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**
Qualifizierung für DaZ-Lehrende im Berufsbezogenen DaZ-Unterricht – Grundlagen Methodik & Didaktik (mind. 65 UE)
- **telc**
Fortbildung „Zertifizierter Experte (m/w/d) Berufsbezogenes Deutsch“ (gilt ausschließlich mit einem zusätzlichen Wahlworkshop aus dem Aufbaumodul als 60UE)

b) **Fortbildungen im Umfang von mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), kumuliert zu 80 UE insgesamt – nur bei Beginn aller Fortbildungen bis zum 31.12.2020**

Eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mindestens 35 UE kann in Verbindung mit weiteren Fortbildungsnachweisen und Prüferschulungen zum Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“, „Berufsbezogenes Deutsch“, „Sprachsensibler Fachunterricht“, „Deutsch integriert in den Sach- und Fachunterricht“ oder „Fachsprachenunterricht“ (Wirtschaftsdeutsch; Deutsch für Medizin etc.) anerkannt werden, **wenn sie in der Summe mind. 80 UE umfassen.**

- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) B2/C1 (mind. 39 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**
Qualifizierung für DaZ-Lehrende in den Berufssprachkursen (DeuFöV) A2/B1 (mind. 39 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**
Kursleiter/-innenqualifizierung Berufsbezogener DaZ-Unterricht (mind. 60 UE)
- **IQ / Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch**
Qualifizierung für DaZ-Lehrende im Berufsbezogenen DaZ-Unterricht – Grundlagen Methodik & Didaktik (mind. 65 UE)
- **telc**
Fortbildung „Zertifizierter Experte (m/w/d) Berufsbezogenes Deutsch“ (mind. 49 UE)

Grundsätzlich können alle methodisch-didaktischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 35 UE mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ anerkannt werden, **wenn sie bereits vor dem 01.01.2020 etabliert wurden.**

Die Anbieter sind Institute der Lehrkräftefortbildung, Volkshochschulen, zertifizierte Bildungsträger mit ausgewiesener Expertise im Bereich der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, deren Qualifizierungsangebot für Lehrkräfte öffentlich zugänglich und im Rahmen einer externen Zertifizierung bzw. Akkreditierung anerkannt ist. Rein informelle interne Schulungsmaßnahmen für Lehrkräfte werden jedoch nicht anerkannt.

Inhaltlich sind die methodisch-didaktischen Fortbildungen mit dem nachgewiesenen Fachschwerpunkt „Berufsbezogener Deutschunterricht“ außerdem von den Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensible Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) abzugrenzen.

Die hier genannten Fortbildungen mit einem anderen erkennbaren Schwerpunkt, z.B. auf „Sprachsensible Fachunterricht“, „Deutsch am Arbeitsplatz“, CLIL / „Fach- und sprachintegriertes Lernen“ oder Fachsprachenunterricht („Wirtschaftsdeutsch“, „Deutsch für Medizin“ etc.) können jedoch als additive Fortbildungsnachweise **in Verbindung mit** einer anerkannten Fortbildung im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ im Umfang von mind. 35 UE eingereicht werden. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

IV. Nachweis über Fortbildnertätigkeit in anerkannten methodisch-didaktischen Fortbildungen im Bereich „Berufsbezogener Deutschunterricht“ unter II.

Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte, die nachweislich mindestens 40 UE in einer unter II. aufgelisteten anerkannten methodisch-didaktischen Fortbildungen mit Fachschwerpunkt „Berufsbezogenes Deutsch“ als Fortbildner/innen unterrichtet haben, benötigen keine Zusatzqualifizierung des BAMF für Lehrkräfte in Berufssprachkursen. Es darf sich dabei nicht um Wiederholungen des gleichen Moduls handeln, sondern um 40 UE unterschiedlichen Inhalts.

Alle anderen nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte, die keine ausreichende fachliche Vorqualifikation im oben genannten Mindestumfang nachweisen können (vgl. Punkt I., II. und III.), müssen die Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen im Umfang von 80 UE absolvieren.